

Die vorliegende Broschüre wurde in Vorbereitung der Fachtagung „Landschaftsplanung: Inhalt und Verfahrensweisen“ am 27. Februar 1997 im Blockhaus Dresden von der Sächsischen Akademie für Natur und Umwelt initiiert. Sie dient damit einerseits als Tagungsmaterial und andererseits als eine weit über die Veranstaltung hinausgehende Diskussionsgrundlage zum Thema Landschaftsplanung. Gerade vor dem Hintergrund intensiver Novellierungsbemühungen zum BauGB und zum BNatschG erscheint eine kontinuierliche fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema notwendig. Das aufgegriffene Beispiel eines Landschaftsplanentwurfes „Lausitzer Gefilde – Ostteil –“, der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung gefördert wurde, soll positive Signale für künftige Landschaftspläne setzen, aber auch Grundlage für eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema sein.

Wir danken Herrn Prof. Gerhard Hahn-Herse (Technische Universität Dresden, Institut für Landschaftsarchitektur) für die fachliche Unterstützung sowie dem Planungsbüro Kaspartz (Bischofswerda) für die Aufbereitung der Untersuchungs- und Planungsergebnisse.

Wir danken auch den beteiligten Gemeinden und dem Landesvermessungsamt für die Erteilung der für den Druck notwendigen Genehmigungen.

Sächsische Akademie  
für Natur und Umwelt

## Vorwort

---

Nach den Vorberichten aus einem Forschungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz, mit dem die Effizienz der örtlichen Landschaftsplanung in den einzelnen Bundesländern ermittelt wird, besitzt in den westlichen Ländern die Landschaftsplanung mit deutlichem Abstand in Rheinland-Pfalz und in den östlichen in Sachsen den höchsten Grad der Akzeptanz. Dieses Ergebnis läßt sich nur zu einem geringen Teil aus rechtlichen Voraussetzungen ableiten und zum weitaus größeren aus den politischen und administrativen Bedingungen und Aktivitäten. Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Sachsen fördern die Landesregierungen die örtliche Landschaftsplanung finanziell, jedoch nur, wenn sie qualifiziert und auf Kooperation mit den Kommunen angelegt ist.

Nach den rechtlichen Gegebenheiten kann es keine Landschaftsplanung geben, die sich in Inhalten und Form von der Bauleitplanung abgrenzt. Soll Landschaftsplanung Beiträge zur Bauleitplanung erbringen, auch in der sächsischen Variante der „Grundlage“ (Landschaftsplan als Grundlage für den Flächennutzungsplan und Grünordnungsplan als Grundlage für den Bebauungsplan), dann müssen ihre Ergebnisse zum ersten integrationstauglich sein. Zum zweiten muß Landschaftsplanung aktiv an der Bauleitplanung teilhaben, indem sie Umweltentwicklungskonzepte erarbeitet und an der Lösung der städtebaulichen Probleme mitwirkt. Erfolg kann bescheinigt werden, wenn dem Bauleitplan das Prädikat „umweltverträglich“ verliehen worden ist.

Auf den ersten Blick scheint diese Forderung überzogen. Soll sich doch Landschaftsplanung mit „Na-

tur und Landschaft“ befassen. Bei näherem Hinsehen erweist sich jedoch die Bezeichnung Umwelt (= natürliche Umwelt) als durchaus berechtigt. Naturhaushalt ist das Zusammenwirken von Boden, Wasserhaushalt, klimatischen Vorgängen, Naturhaushalt beinhaltet die Pflanzen- und Tierwelt, und schließlich gehört zu dieser Umwelt auch die Gestalt und - damit zusammenhängend - der Erlebnis- und Erholungswert. Mißverständlich ist der Naturschutzauftrag durch die Begriffe „Natur und Landschaft“, als gelte er nur für den nicht besiedelten Raum. Tatsächlich aber gehört auch der besiedelte Bereich in die Betrachtung.

Auf die Schwierigkeiten, die sich aus dem sog. Rechtsdualismus ergeben, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Nicht nur das Naturschutzrecht sondern auch das Baugesetzbuch enthält eine Reihe fachlicher Anforderungen an die Landschafts- und Grünordnungsplanung. Auch das Miteinander von Städtebau einerseits und Landschafts- und Grünordnungsplanung andererseits wird im Baugesetzbuch geregelt.

Was nach den sachlichen Erfordernissen und der generellen Konstruktion harmonisch und selbstverständlich erscheint, besitzt immer Schwierigkeiten im Vollzug und im Detail. Die gegebene rechtliche und praktische Handhabung wirft immer neue Fragen auf, insbesondere in bezug auf die sog. Eingriffsregelung. Darüber hinaus erwächst aus den Novellierungstätigkeiten zum BauGB und zum BNatschG neuer Orientierungs- und Diskussionsbedarf.

Prof. G. Hahn-Herse